

Dresdner Grundwassertage 2019

Weiterentwicklung der EG- Wasserrahmenrichtlinie - Erfordernis und Perspektiven -

Die Zielerreichung bis 2027

➔ SOLL:

- Guter ökologischer /chemischer Zustand der OWK sowie guter mengenmäßiger / chemischer Zustand der GWK **bis 2015**
- Fristverlängerungen höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren ➔ **2027**

(Art. 4 Abs. 1 und 4 WRRL)

➔ IST:

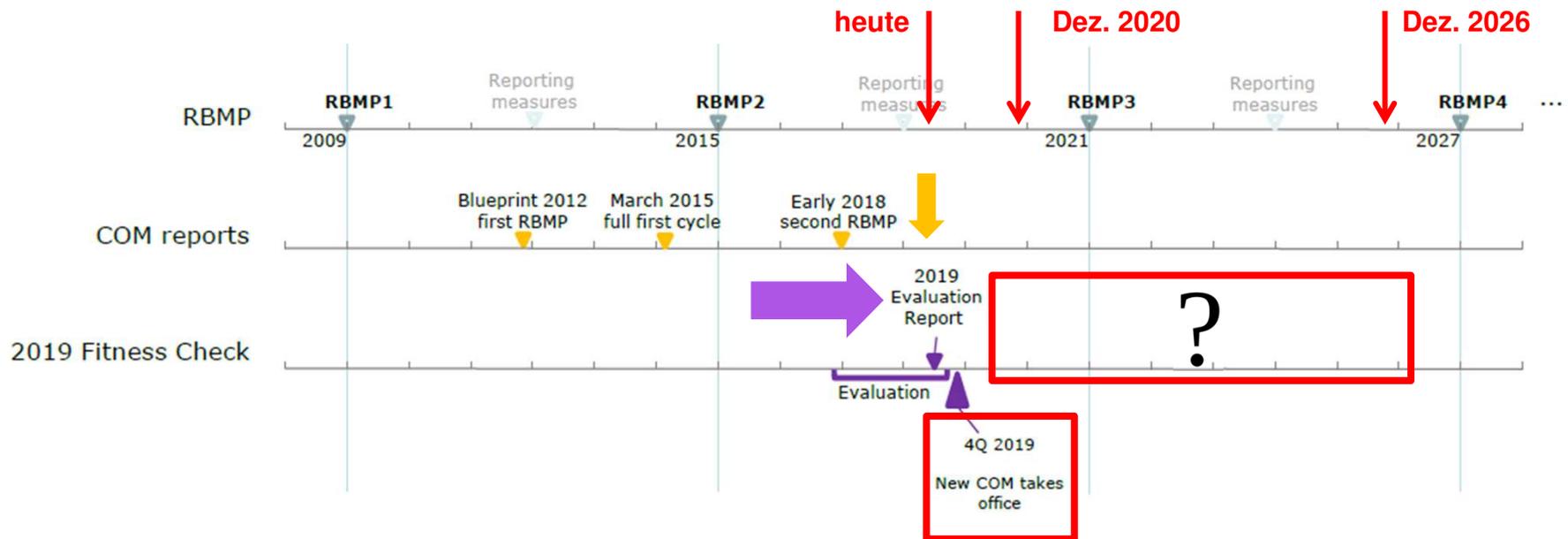
- „Die Verbesserung der Wasserqualität (wird) in vielen Einzugsgebieten noch einige Zeit in Anspruch nehmen“ (KOM)
- „Die Auswirkungen der Maßnahmen und die Fortschritte bei der Verbesserung des Zustands der Wasserkörper (waren) langsamer als anfangs erwartet ...“. „Trotz aller Bemühungen besteht immer noch das Risiko, dass die primären Umweltziele nicht für alle Wasserkörper und bis 2027 erreicht werden ...“

(WD)

Aufgabe und Vorgehen der KOM

➔ Art. 19 Abs. 2 WRRL:

„Die Kommission **überprüft** diese Richtlinie spätestens 19 Jahre nach ihrem Inkrafttreten und schlägt **gegebenenfalls** erforderliche **Änderungen** vor.“



Was können Sie erwarten ?

- ➔ **Bewirtschaftungspläne 2021-2027 bzw. 2027 ff.:
Was kann, was muss drinstehen, wenn die WRRL
unverändert bleibt?**
- ➔ **Eine „Brückenlösung“ für den Bewirtschaftungsplan
2021-2027**
- ➔ **Perspektiven für die Weiterentwicklung der WRRL
über 2027 hinaus**

Bewirtschaftungsplan 2021-2027: Ausweg Fristverlängerungen ?

- ➔ Die **Fristen** können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper **verlängert** werden, wenn
 - Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum **technisch durchführbar** sind,
 - Einhaltung der Frist mit **unverhältnismäßig hohem Aufwand** verbunden wäre, oder
 - die **natürlichen Gegebenheiten** lassen keine rechtzeitige Verbesserung zu.(Art. 4 Abs. 4 a) WRRL)

- ➔ Die Verlängerungen dürfen **nur über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen** des Bewirtschaftungsplans (→ 2027) hinausgehen, außer im Fall der natürlichen Gegebenheiten.
(Art. 4 Abs. 4 c) WRRL)

Bewirtschaftungsplan 2021-2027: Ausweg weniger strenge Umweltziele ?

- ➔ Festsetzung **weniger strenge Umweltziele**, wenn
 - Erreichen des guten Zustands in der Praxis aufgrund menschlicher Tätigkeiten oder natürlicher Gegebenheiten **nicht möglich** oder **unverhältnismäßig teuer** wäre, sowie
 - nur geringstmögliche, unvermeidliche Veränderungen des guten **Grundwasserzustands**,
 - keine Alternative mit wesentlich besserer Umweltoption,
 - keine weitere Verschlechterung, und
 - Überprüfung alle sechs Jahre(Art. 4 Abs. 5 WRRL)

- ➔ „In der Praxis ist ungewiss, ob die Überprüfungen nach Art. 4 Abs. 5 den ursprünglichen hohen Ehrgeiz der WRRL gewährleisten können. (WD)

Bewirtschaftungsplan 2021-2027: Ausweg weniger strenge Umweltziele ?

- ➔ „In der geltenden Fassung der WRRL gibt es **keine geregelte Frist für die Zustandsverbesserung** der Gewässer nach 2027.“ (WD)
- ➔ „Die weitere Umsetzung der WRRL in ihrer jetzigen Form könnte dazu führen, dass weniger strenge Umweltziele in großem Umfang und nach 2027 festgelegt werden, was zu einer **Verringerung der Ambitionen der Umweltziele** führen würde.“ (WD)
- ➔ Eine „umfangreiche Anwendung von Art. 4 Abs. 5 WRRL würde zu einem Mosaik von Umweltzielen führen, was die **Koordinierung** innerhalb und die Vergleichbarkeit **der Umsetzung** und der Erfolge zwischen den **FGE** und MS schwieriger machen würde.“ (WD)
- ➔ Maßstab für die Anwendung des **Zielerreichungsgebots** wäre nur das abgesenkte Umweltziel.

Bei unveränderter WRRL: was kann Inhalt eines Bewirtschaftungsplans 2027-2033 sein ?

- ➔ weiteres **Monitoring** (Art. 8 iVm. Anh. V WRRL)
- ➔ **Überprüfung**
 - der Einstufungen als **HMWB** (Art. 4 Abs. 3 b) WRRL)
 - von **Fristverlängerungen** wegen natürlicher Gegebenheiten (Art. 4 Abs. 4 d) WRRL)
 - von **weniger strengen Umweltzielen** (Art. 4 Abs. 5 WRRL)
- ➔ Arbeitsschritte nach **UQN-Richtlinie** über 2027 hinaus

ABER:

- ➔ „Die WRRL enthält keine Bestimmungen darüber, wie mit Wasserkörpern nach 2027 umzugehen ist, um die Umweltziele zu erreichen. In dieser Hinsicht ist die Wirksamkeit der Richtlinie nicht optimal, da das Ziel darin besteht, den Status aller Wasserkörper zu verbessern.“ (WD)

Die „Brückenlösung“

- ➔ **Verständigung zwischen KOM und MS** über eine „Brückenlösung“ für den BP 2021-2017
- ➔ **EU-Wasserdirektoren:**
 - Es gibt zahlreiche **Unsicherheiten**, ob eine Zielerreichung bis Ende 2027 möglich ist. Darum muss (2025) erneut geprüft werden (können), ob die Ziele erreicht werden konnten oder weiter erreicht werden können (in der Hoffnung, dass bis dahin eine geänderte WRRL vorliegt, die weitere Bewirtschaftungszyklen eröffnet).
- ➔ **„Natürliche Gegebenheiten in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL“** (Arbeitspapier der WD Dez. 2017)

„Natürliche Bedingungen“ (Fristverlängerungen nach Art. 4 Abs. 4 WRRL)

- ➔ „Natürliche Bedingungen“ sind **alle natürlich** in einem Einzugsgebiet **ablaufenden Prozesse und Charakteristiken**, welche die **Geschwindigkeit** der natürlichen Wiederherstellung des guten Zustandes oder Potentials von Wasserkörpern bestimmen (z.B. hydrologisch, morphologisch, hydrogeologisch, chemisch, ökologisch, usw.).
- ➔ Zu den „natürlichen Gegebenheiten“ zählen auch **Folgewirkungen früherer menschlicher Aktivitäten**, einschließlich künstlich hergestellter Stoffe, durch die der Wiederherstellungsprozess verzögert wird (z.B. Quecksilber).



„Natürliche Bedingungen“ (Fristverlängerungen nach Art. 4 Abs. 4 WRRL)

- ➔ Es müssen **alle** für die Erreichung des guten Zustands **erforderlichen Maßnahmen bis spätestens 2027** „ergriffen“ werden.
- ➔ Der Wasserkörper weist aber Merkmale auf, die erwarten lassen, dass für die Zielerreichung ein längerer Zeitraum erforderlich sein wird („**gap analysis**“).
- ➔ **Transparenz:**
 - Vorliegen einer **belastbaren, verlässlichen Prognose** für die Maßnahmenwirksamkeit und den zu erwartenden **Zeithorizont** bis zur Erreichung eines guten Zustands.
 - Über zugrundegelegte **Daten** und angewandte **Methoden** müssen alle Informationen **offengelegt** werden.

„**Natürliche Bedingungen**“ (Fristverlängerungen nach Art. 4 Abs. 4 WRRL)

- ➔ „Die Unsicherheit hinsichtlich der **Kenntnis natürlicher Prozesse** ... macht es schwierig, alle notwendigen Maßnahmen zu identifizieren ...“. (WD)
- ➔ „Der **Klimawandel** ist hier ein relevanter Faktor, da seine zunehmende Geschwindigkeit zu Unsicherheit hinsichtlich der Fähigkeit der Ökosysteme, sich zu erholen, führt.“ (WD)
- ➔ Durch „die **Entwicklung neuer Technologien** ... könnten einige Maßnahmen erst nach 2027 machbar und kostengünstig werden.“ (WD)
- ➔ Unsicherheiten aufgrund **demographischer** und **wirtschaftlicher** Entwicklungen

„Natürliche Bedingungen“ (weniger strenge Umweltziele nach Art. 4 Abs. 5 WRRL)

- ➔ Es gibt **keine Rangordnung** zwischen Art. 4 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 5 WRRL. Es steht den Mitgliedstaaten **frei, beide anzuwenden**, solange die relevanten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ➔ **Alle natürlich** in einem Einzugsgebiet **ablaufenden Prozesse und Charakteristiken**, welche bestimmen, **ob die Möglichkeit zur Wiederherstellung** besteht (oder die Wiederherstellung auf Dauer unverhältnismäßig ist).
- ➔ Die Festlegung weniger strenger Ziele erfordert **mehr Information** und die **eingehende Abwägung** von Alternativen (besonders solide Nachweisgrundlage)
- ➔ Weniger strenge Ziele sind **alle 6 Jahre zu überprüfen**

„Natürliche Bedingungen“ - (Probleme und Fragen)

- ➔ **Quecksilberbelastung:** Fristverlängerung wegen „natürlicher Bedingungen“ möglich (s. WD-Papiere)
- ➔ **Werra-Versalzung:** KOM hat auf Fristverlängerung wegen „natürlicher Bedingungen“ verwiesen
- ➔ **Alt-Bergbau Sachsen:** Fristverlängerung oder „weniger strenge Bewirtschaftungsziele“ ?
- ➔ Andere langfristige Belastungen (**Durchgängigkeit**) ?
- ➔ Kann es gelingen, einmal festgelegte „weniger strenge **Bewirtschaftungsziele**“ im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung zu **revidieren** ?

Perspektiven für die Weiterentwicklung der WRRL

- ➔ „Wenn mehr Zeit für die Erreichung der Ziele aufgrund der technischen Durchführbarkeit und unverhältnismäßiger Kosten eingeräumt wird, würde dies den Zeitpunkt des Erreichens eines guten Zustands verschieben. Das **ehrgeizige Ziel hinsichtlich der Umweltziele** würde jedoch **beibehalten**, da die Festlegung weniger strengerer Umweltziele im Jahr 2027 nicht erforderlich wäre.“ (WD)
- ➔ „Die Fortsetzung der WRRL, einschließlich der Möglichkeit, **über 2027 hinaus** zusätzliche **Maßnahmen** zu **ergreifen**, ist für ein ehrgeiziges und effektives Flussgebietsmanagement **von entscheidender Bedeutung**. Deshalb „ist in der WRRL Klarheit darüber erforderlich, wie der Zustand der Wasserkörper nach 2027 weiter verbessert werden kann.“ (WD)

Perspektiven für die Weiterentwicklung der WRRL

- ➔ „In Bezug auf die Herausforderung 2027 (könnte) durch die Änderung von Art. 4 Abs. 4 WRRL (Anwendung von Zeitverlängerungen) mehr Zeit für das Wassermanagement zur Erreichung der Ziele eingeräumt werden.“ (WD)
- ➔ Option A: Ermöglichung von Zeitverlängerungen basierend auf **technischer Machbarkeit** und **unverhältnismäßigen Kosten** auch über 2027 hinaus.
- ➔ Option B: Ermöglichung von Zeitverlängerungen basierend auf technischer Machbarkeit und unverhältnismäßigen Kosten nach 2027 **mit zusätzlichen Kriterien**.
- ➔ Option C: **Erweiterung** des Umfangs **natürlicher Bedingungen**.

Perspektiven für die Weiterentwicklung der WRRL

➔ Konkrete weitere **Diskussionspunkte der Wasserdirektoren:**

- längere Bewirtschaftungszyklen
- Zuordnung der flussgebietsspezifischen Stoffe zum chemischen Zustand (statt zum ökologischen Zustand)
- Besser Darstellung und Kommunikation der Erfolge (Nichterkenntbarkeit von Erfolgen bei „one out - all out“)
- Benutzerfreundlicheres elektronisches Reporting (keine Überladung mit Details)
- ...

Perspektiven für die Weiterentwicklung der WRRL

➔ Weitere **Vorschläge** der **LAWA**:

- Klarstellung/Konkretisierung des Verschlechterungsbegriffs
- Zulassung kompensatorischer Maßnahmen in Verbindung mit dem eine Verschlechterung verursachenden Vorhaben
- Ausweitung der Ausnahmeregelung (Art. 4 Abs. 7 WRRL) auf alle Zielverfehlungen bzw. Verschlechterungen des Zustands / ggf. differenzierte Anpassung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme
- Anpassung des Umsetzungszeitraums für die Maßnahmen auf den vollständigen Bewirtschaftungszeitraum
- Einheitliches Produkt aus Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
- ...



Dresdner Grundwassertage 2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit